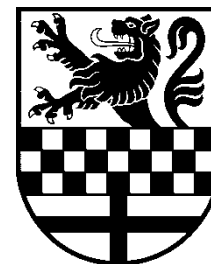


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 31	Ausgegeben in Lüdenscheid am 07.08.2013	Jahrgang 2013
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

28.03.2013	Busgesellschaft BMS mbH	Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Busgesellschaft BMS mbH.....	606
12.04.2013	MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH	Jahresabschluss zum 31.12.2012 der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH.....	607
28.03.2013	MST Mark-Sauerland Touristik GmbH	Jahresabschluss zum 31.12.2012 der MST Mark-Sauerland Touristik GmbH.....	608
18.04.2013	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	Jahresabschluss zum 31.12.2012 der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH.....	609
05.08.2013	Stadt Kierspe	Veröffentlichung gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.....	610
29.07.2013	Zweckverband der Volkshochschule Lennetal	Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2012.....	610
05.08.2013	Stadt Kierspe	Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013; Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen, Briefwahl.....	614
05.08.2013	Stadt Kierspe	Kommunalwahlen 2014; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates.....	616
31.07.2013	Märkischer Kreis	Tierseuchenverordnung des Märkischen Kreises über die Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Menden vom 08. 05 2013.....	617
02.08.2013	Stadt Balve	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wachtloh“ im Bereich der Straße, Garbecker Kirchweg, im Ortsteil Balve.....	618

Bekanntmachung
der
Busgesellschaft BMS mbH

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Busgesellschaft BMS mbH

Die Gesellschafterversammlung der Busgesellschaft BMS mbH hat am 02. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 02.09.2013 bis zum 06.09.2013 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat am 28. März 2013 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die

Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage **Busgesellschaft BMS mbH**. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, den 28. März 2013

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

gez. Hans-Henning Schäfer gez. Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

der

MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH hat am 02. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 02.09.2013 bis zum 06.09.2013 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat am 12. April 2013 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler

berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der **MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH**. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, den 12. April 2013

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

gez. Hans-Henning Schäfer gez. Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

der

MST Mark-Sauerland Touristik GmbH

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der MST Mark-Sauerland Touristik GmbH

Die Gesellschafterversammlung der MST Mark-Sauerland Touristik GmbH hat am 02. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 02.09.2013 bis zum 06.09.2013 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat am 28. März 2013 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MST Mark-Sauerland Touristik GmbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die

Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der **MST Mark-Sauerland Touristik GmbH**. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, den 28. März 2013

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

gez. Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

gez. Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

der

MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Die Gesellschafterversammlung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH hat am 02. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 02.09.2013 bis zum 06.09.2013 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat am 18. April 2013 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die

Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der **MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH**, Lüdenscheid. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, den 18. April 2013

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

gez. Hans-Henning Schäfer gez. Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

B e k a n n t m a c h u n g

Veröffentlichung gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes;
3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die berufliche Tätigkeit und die wahrgenommenen Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger zu informieren.

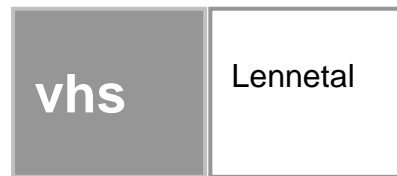
Dieser Veröffentlichungspflicht komme ich nach, indem ich die übermittelten Auskünfte der Mitglieder während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Kierspe, Zentrale Verwaltung, Zimmer 14, Springerweg 21 in 58566 Kierspe, oder auch außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung, öffentlich auslege.

Kierspe, den 05.08.2013

Frank Emde
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal**

**Feststellung des Jahresabschlusses des
Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal
zum 31.12.2012**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

- a) Die Verbandsversammlung nimmt den Schlussbericht mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Schlussbilanz des Zweckverbandes VHS Lennetal zum 31.12.2012, der sich auf die durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Werdohl vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsrates einstimmig die Feststellung der Schlussbilanz des Zweckverbandes VHS Lennetal zum 31.12.2012.
- b) Die Bilanzsumme wird in Höhe von 1.131.377,39 EUR festgestellt.
- c) Dem Verbandsvorsteher wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses sind als Anlage beigelegt.

2. Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal, Brüderstr. 33, 58791 Werdohl, eingesehen werden.

Werdohl, den 29.07.2012

Der Verbandsvorsteher
G r i e b s c h

VHS-Zweckverband Lennetal
Schlussbilanz zum 31.12.2012

AKTIVA	31.12.2012	31.12.2011	PASSIVA	31.12.2012	31.12.2011
	€	€		€	€
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.727,40	2.446,00	1.1 Allgemeine Rücklage		
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ausgleichsrücklage		
1.2.1.1 Grünflächen			1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag Vortrag	68,42	4,80
1.2.1.2 Ackerland			Jahresfehlbetrag	12,56	63,62
1.2.1.3 Wald, Forsten				55,86	68,42
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke					
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2. Sonderposten		
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen			2.1 Zuwendungen		
1.2.2.2 Schulen			2.2 Beiträge		
1.2.2.3 Wohnbauten			2.3 Gebührenaussgleich		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude			2.4 Sonstige Sonderposten		
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3. Rückstellungen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens			3.1 Pensionsrückstellungen	974.036,00	997.066,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
1.2.3.3 Gleisanlagen			3.3 Instandhaltungsrückstellungen		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	39.665,12	35.080,27
1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen				1.013.701,12	1.032.146,27
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			4. Verbindlichkeiten		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			4.1 Anleihen		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.557,00	19.176,26	4.2.2 von Beteiligungen		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			4.2.3 von Sondervermögen		
	17.284,40	21.622,26	4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
			4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		
1.3 Finanzanlagen			4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	14.046,71	9.704,85
1.3.2 Beteiligungen			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1.3.3 Sondervermögen			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	103.573,70	665,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	117.620,41	10.369,85
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen					
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen			5. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	810,75
1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen				1.131.377,39	1.043.395,29
1.3.8 Sonstige Ausleihungen					
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
2.1.2 Geleistete Anzahlungen					
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.2.1.1 Gebühren	55.368,50				
2.2.1.2 Beiträge					
2.2.1.3 Steuern					
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	5.676,60	263,20			
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	849.646,35	862.829,35			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	125,50	3.293,50			
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich					
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen					
2.2.2.4 gegen Beteiligungen					
2.2.2.5 gegen Sondervermögen					
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände					
	910.816,95	866.386,05			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens					
2.4 Liquide Mittel	197.299,82	149.561,72			
3. Rechnungsabgrenzungsposten	5.976,22	5.825,26			
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					
4.1 Vortrag					
4.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag					
	<u>1.131.377,39</u>	<u>1.043.395,29</u>			

Ergebnisrechnung

VHS Lennetal

Haushaltsjahr 2012

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Jahres 2011	Fortgeschrieb. Ansatz des Haushaltsjahres 2012	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2012	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 3 ./ Spalte 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-601.446,36	-618.900,00	-579.795,90	-39.104,10
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	-179.700,00	-212.591,95	32.891,95
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-188.039,05	0,00	0,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und -umlagen	-29.871,05	-19.800,00	-40.082,90	20.282,90
7 + Sonstige ordentliche Erträge	18.820,66	-49.000,00	-23.045,66	-25.954,34
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	-800.535,80	-867.400,00	-855.516,41	-11.883,59
11 - Personalaufwendungen	427.891,56	452.800,00	447.868,51	4.931,49
12 - Versorgungsaufwendungen	68.853,15	79.200,00	80.963,93	-1.763,93
13 - Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	251.102,14	254.200,00	261.173,32	-6.973,32
14 - Bilanzielle Abschreibungen	11.650,21	12.000,00	14.781,12	-2.781,12
15 - Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	42.880,78	52.400,00	51.910,70	489,30
17 = Ordentliche Aufwendungen	802.377,84	850.600,00	856.697,58	-6.097,58
18 = ERGEBNIS AUS LFD. VERWALTUNGS-TÄTIGKEIT (18 = Zeilen 10 u. 17)	1.842,04	-16.800,00	1.181,17	-17.981,17
19 + Finanzerträge	-1.905,66	-1.600,00	-1.168,61	-431,39
20 - Zinsen und sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 = FINANZERGEBNIS (21 = Zeilen 19 u. 20)	-1.905,66	-1.600,00	-1.168,61	-431,39
22 = ORDENTLICHES ERGEBNIS (22 = Zeilen 18 u. 21)	-63,62	-18.400,00	12,56	-18.412,56
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS (25 = Zeilen 23 u. 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = JAHRESERGEBNIS (Zeilen 22 u. 25)	-63,62	-18.400,00	12,56	-18.412,56

Finanzrechnung

VHS Lennetal

Haushaltsjahr 2012

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Jahres 2011	Fortgeschrieb. Ansatz des Haus- haltsjahres 2012	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres 2012	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 3 ./ Spalte 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	562.046,36	618.900,00	607.495,90	11.404,10
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	179.700,00	212.325,95	-32.625,95
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	186.369,74	0,00	-32,75	32,75
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	31.813,05	19.800,00	37.280,80	-17.480,80
7 + Sonstige Einzahlungen	3.805,42	4.700,00	4.016,39	683,61
8 + Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlung.	1.905,66	1.600,00	1.168,61	431,39
9 = Einz. aus lfd. Verwaltungstätigk.	785.940,23	824.700,00	862.254,90	-37.554,90
10 - Personalauszahlungen	-403.672,64	-436.100,00	-420.170,06	-15.929,94
11 - Versorgungsauszahlungen	-70.392,39	-79.200,00	-78.927,79	-272,21
12 - Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-249.494,31	-257.400,00	-260.308,50	2.908,50
13 - Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14 - Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	-42.312,66	-52.000,00	-52.243,09	243,09
16 = Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-765.872,00	-824.700,00	-811.649,44	-13.050,56
17 = SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIG- KEIT (17 = Zeilen 9 u. 16)	20.068,23	0,00	50.605,46	-50.605,46
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnah.	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einz. aus Veräuß. von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einz. aus Veräuß. von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einz. aus Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 + Sonst. Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahl. aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Ausz. f. Erwerb v. Grundstücken etc	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26 - AZ für Erwerb bewegl. Anlagevermög.	-7.474,67	-11.700,00	-10.454,26	-1.245,74
27 - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Ausz. aus Investitionstätigkeit	-7.474,67	-11.700,00	-10.454,26	-1.245,74
31 = SALDO AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT (31 = Zeilen 23 u. 30)	-7.474,67	-11.700,00	-10.454,26	-1.245,74
32 = FINANZMITTELÜBERSCHUSS/- FEHLBETRAG (32 = Zeilen 17 u. 31)	12.593,56	-11.700,00	40.151,20	-51.851,20
33 + Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34 + Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
36 - Tilgung von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = SALDO AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT (37 = 33 + 34 ./ 35 ./ 36)	0,00	0,00	0,00	0,00
38 = ÄNDER. DES BESTANDES AUS EIG. FINANZMITTELN (Zeilen 32 u. 37)	12.593,56	-11.700,00	40.151,20	51.851,20
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	136.275,26	0,00	149.561,72	149.561,72
40 + Bestand an fremden Finanzmitteln	692,90	0,00	7.586,90	7.586,90
41 = LIQUIDE MITTEL (Zeile 38, 39 u. 40)	149.561,72	-11.700,00	197.299,82	208.999,82

B e k a n n t m a c h u n g

**Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013;
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen, Briefwahl**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Kierspe liegt in der Zeit vom
02. bis 06. September 2013,
Montag, Dienstag, Freitag 07.30 Uhr – 15.30 Uhr,
Mittwoch, Donnerstag 07.30 Uhr – 17.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Bürgerbüro und Zimmer 12 (Wahlbüro) zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 Meldegesetz NRW eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. bis 06. September 2013, spätestens am
06. September 2013 bis 15.30 Uhr,

beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl im Wahlkreis 149 - Olpe/Märkischer Kreis II (Kreis Olpe, Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Schalksmühle) – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn

- a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis 06.09.2013) versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, dem 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Stadt Kierspe, Bürgerbüro, mündlich,

schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Kierspe, den 05.08.2013

Frank Emde
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Kommunalwahlen 2014; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvor- schlägen für die Wahl des Rates

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014¹⁾; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvor- schlägen für die Wahl des Rates

Gemäß § 24 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die 10. ÄndVO vom 27. Juni 2011 (GV.NRW: S. 300, ber. S. 394) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Kierspe in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Wahlvorschläge müssen spätestens am 48. Tag vor der Wahl (07.04.2014²⁾), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Kierspe, Rathaus, Zimmer 17, Springerweg 21, 58566 Kierspe, eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Der Wahlausschuss der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung vom 11.06.2013 die Einteilung des Wahlgebiets in 17 Wahlbezirke mit 34 Vertretern beschlossen. Die Einteilung der Wahlbezirke ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises am 03.07.2013 öffentlich bekanntgemacht worden und kann über die Homepage www.kierspe.de, Rubrik Wahlen, aufgerufen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und des § 49 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet gewählt wurde. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine

Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

2. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Kierspe, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes in der z. Z. gültigen Fassung bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner in den Wahlbezirken von fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Für die Reserveliste ist die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung von mindestens 13 Wahlberechtigten des Wahlgebietes erforderlich.

3. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG). Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 7 KWahlG; § 65 Abs. 2 GO).
4. Die notwendigen amtlichen Vordrucke, unter anderem für die Wahlvorschläge, werden über die Homepage der Stadt Kierspe, www.kierspe.de, Rubrik Wahlen, ab sofort zur Verfügung gestellt und können beim Wahlamt der Stadt Kierspe, Rathaus, Zimmer 12 oder 17, Springerweg 21, 58566 Kierspe, angefordert oder abgeholt werden. Das Wahlamt steht auch für weitere Auskünfte gerne zur Verfü-

gung und ist telefonisch unter den Rufnummern 661-111 und 661-112 erreichbar.

¹⁾Der konkrete Tag der Kommunalwahlen ist abhängig von dem von der Bundesregierung noch zu bestimmenden Wahltag für die Europawahl innerhalb einer vom Rat der Europäischen Union festgelegten Zeitspanne. Diese Zeitspanne wurde auf den 22. bis 25. Mai 2013 festgelegt. Die Bundesregierung wird daher als Wahltag für die Europawahl den 25. Mai 2013 festlegen, die formelle Bestimmung durch das Bundeskabinett erfolgt etwa ein halbes Jahr vor der Wahl.

²⁾Soweit es Termin 25. Mai 2014 bleibt, ist dieser Tag der 07. April 2014.

Kierspe, den 05.08.2013

Der Wahlleiter

Frank Emde
Bürgermeister



**Tierseuchenverordnung des Märkischen Kreises
über die Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen
die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Ge-
biet der Stadt Menden vom 08. 05 2013**

Aufgrund der

- §§ 18 und 30 Satz 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1934),
- § 12 Abs. 1 und 3 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 531),
- § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und § 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NRW) gem. des Art. 1 des Gesetzes vom 02.09.2008 (GV.NRW. S. 12),
- §§ 25, 30, 33 Satz 2, 34 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW. S. 410),

wird vom Märkischen Kreis als Kreisordnungsbehörde folgende

Tierseuchenverordnung

erlassen:

§ 1

Nachdem die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk als erloschen gilt, wird die Tierseuchenverordnung des Märkischen Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Menden vom 08.05.2013 aufgehoben.

§ 2

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Tierseuchenverordnung über die Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Menden wird hiermit verkündet.

Lüdenscheid, 31.07.2013
Märkischer Kreis
-Kreisordnungsbehörde-
Der Landrat
In Vertretung

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



Bekanntmachung der Stadt Balve

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wachtloh“ im Bereich der Straße, Garbecker Kirchweg, im Ortsteil Balve

Satzungsbeschluss

Der Rat beschließt in seiner Sitzung am 03.07.2013 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wachtloh“ im Bereich des Grundstückes „Garbecker Kirchweg“, Gemarkung Balve, Flur 13, Flurstück 1429 als Satzung.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung, den §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in der z. Z. geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung.

Bekanntmachungsordnung

Der vorgenannte Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Mit der Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wachtloh“ in Kraft.

Die vereinfachte Änderung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Balve, Fachbereich 4, Widadukindplatz 1, Zimmer 44, 58802 Balve, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

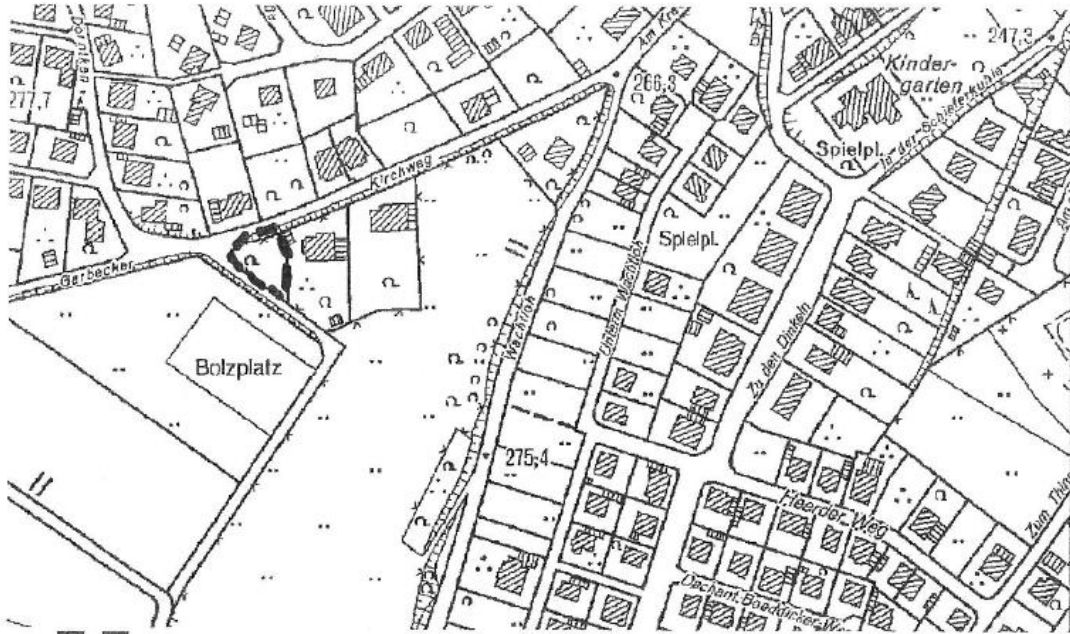
Hinweise:


- A) Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge des Erlasses dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistungen der Entschädigung ist schriftlich bei dem Bürgermeister der Stadt Balve zu beantragen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Balve geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C) Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 02.08.2013

Der Bürgermeister
H. Mühling

Übersichtsplan Nr. 10 „Wachtloh“ Gemarkung Balve



 = Änderungsbereich

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.